

## **Ortsgemeinde Pittenbach:**

### **4. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan**

#### **„In Kolarsiedert“**

#### **(Erweiterung Betriebsgelände in südöstlicher Richtung)**

### **2. Textliche Festsetzungen und Hinweise**

#### **(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)**

#### **2.1 Rechtsgrundlagen**

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen und Angaben über die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vor dem Änderungsgesetz vom 04.05.2017, in Kraft getreten am 13.05.2017 (BGBl. I S. 1057), und neu bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) –unter Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 245c, Abs. 1 BauGB-
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RP) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
5. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RP) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 103 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1328) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

8. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RP) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
10. Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
11. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
12. Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) in der Fassung vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 253 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) -in der zur Zeit geltenden Fassung-
14. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) -in der zurzeit geltenden Fassung-
15. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) -in der zurzeit geltenden Fassung-
16. Runderlass des Ministeriums für Umwelt -Az.: 10615-83 150 -3 - vom 26.02.1992: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass - AbstErlRP) -in der zurzeit geltenden Fassung-
17. Bezugsquelle für DIN-Normen u. VDI-Richtlinien: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)
18. Bezugsquelle für RAS-Richtlinien: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln (Tel.: 02236/384630; FAX: 02236/384640)

## **2.2 Festsetzungen und Hinweise**

**In Ergänzung der Planzeichnung zur 4. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „In Kolarsiedert“ werden die nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise getroffen.**

**Dabei gelten die bisherigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans „In Kolarsiedert“, einschließlich dessen bisheriger Änderungen und Erweiterungen, für den Geltungsbereich der 4. Änderung und Erweiterung weiter, soweit sie nicht durch neue Festsetzungen oder Hinweise ersetzt, geändert oder ergänzt werden. Unveränderte bisherige Festsetzungen und Hinweise sind nachfolgend in Standard-Schrift wiedergegeben, *neue Festsetzungen und Hinweise bzw. geänderte oder ergänzte Textteile in Kursiv-Schrift.***

- 2.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Höhenentwicklung der Bebauung**
- 2.2.1.1 *Festgesetzt wird „Industriegebiet“ (GI) gemäß § 9 BauNVO.*
- 2.2.1.2 Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.
- 2.2.1.3 Für das GI-Gebiet wird weder offene noch geschlossene Bauweise festgesetzt; eine Längenbeschränkung für Gebäude wird nicht festgelegt.  
Gemäß § 22, Abs. 4 BauNVO wird als abweichende Bauweise festgelegt, daß die vorderen, seitlichen und rückwärtigen Grenzabstände gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung einzuhalten sind.
- 2.2.1.4 Die maximalen Trauf- und Firsthöhen (in Meter über Normalnull) sind der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.  
Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt Außenfläche Außenwand / Außenseite Dachhaut - oder bis zum oberen Abschluss der Wand -.  
Für untergeordnete Anlagen, Bauteile und Dachaufbauten, wie Kamine, Schornsteine, Anlagen zur Luftreinhaltung, Dampferzeuger, Lüfter, Dachausstiege, Anlagen zur Energieerzeugung, Kühltürme, Silos o.ä., deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhen technisch nicht möglich ist, können ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) bis zu 10 m größere Höhen zugelassen werden. *Dies gilt nicht für die Baublocks K bis M (4. Erweiterung des BPlan-Gebietes).* Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus technischen u./o. immissionschutzrechtlichen Gründen ergebende notwendige Höhe zu beschränken. Schallquellen auf Dächern oder an anderen hoch gelegenen Bauteilen sind *bei Bedarf* gegenüber schutzwürdigen Bebauungen im Plangebiets-Umfeld abzuschirmen.
- 2.2.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**
- 2.2.2.1 - 2.2.2.7 Maßnahmen des bisherigen Bebauungsplans „In Kolarsiedert“, einschließlich dessen 1. Änderung und Erweiterung: siehe dort
- 2.2.2.8 Maßnahmen im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“: siehe dort
- 2.2.2.9 Maßnahmen im Rahmen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“: siehe dort
- 2.2.2.10 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (bzw. im Rahmen des parallelen wasserrechtlichen Verfahrens):**

- V 1** Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche.
- V 2** Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden (Schutzwald), eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Erosionsgefährdete Oberbodenmieten sind abzudecken.
- V 3** Unbelasteter Erdaushub ist –sofern dem keine weiteren Vorschriften entgegenstehen- einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- V 4** Entwicklung eines Massenmodells, um einen möglichst exakten Ausgleich zwischen Abtrag und Auftrag zu erhalten, so dass keine größeren Transportwege anfallen bzw. kein Aushubmaterial deponiert werden muss.
- V 5** Begrünung der Böschungen zur Erosionsverminderung spätestens 6 Wochen nach Herstellen der Böschungen, ggf. sind ingenieurbioologische Maßnahmen zu ergreifen. Ab einer Böschungshöhe von 2,0 m ist eine Berme einzubauen.
- V 6** Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.
- V 7** Verhaltensregeln während des Baubetriebes: ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle.
- V 8** Bei notwendigem Bodenaustausch für Gründungen ist nur grundwasserunschädliches Material einzubauen.
- V 9** Beachtung der Vorschriften zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen während des Baus und dem Betrieb.
- V 10** Sparsame Verwendung von Streusalz auf den Betriebsflächen ist anzustreben.
- V 11** Möglichst kurze Bauphase.
- V 12** Auf den nochmals überplanten Böschungsf lächen aus der 3. Erweiterung des Bebauungsplanes sind bestehende Vegetationsstrukturen gemäß den zuvor getroffenen Festsetzungsziffern zu erhalten – sofern nachfolgend unter Ziff. 2.2.3.6 keine andere Art der Bepflanzung festgesetzt ist.
- V 13** Der Fichtenbestand am südl. Ende des Schutzwaldgürtels ist zu erhalten; s. dazu auch Festsetzungsziffer 2.2.3.6.2. Ferner die östliche Hälfte des Haselmaus-besetzten Waldstücks innerhalb des Schutzwaldgürtels (Festsetzung 2.2.3.6.4). Der am Nordende des Schutzwalds gelegene Bereich ist der Sukzession zu überlassen (dort gilt Festsetzung 2.2.3.5.5); um eine baubedingte Beeinträchtigung zu verhindern, ist während der Bautätigkeit ein Schutzzaun zu errichten.
- V 14** Rodung der Gehölze außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse bzw. außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h., eine Rodung zwischen dem 01. März und dem 31. Oktober j.J. ist nicht zulässig.  
Ausnahme: Sollte eine Rodung außerhalb des oben genannten Zeitraums nicht möglich sein, ist vor dem Eingriff eine Überprüfung auf Besiedlung mit zu schützenden Arten von geeignetem Fachpersonal in

- Form einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II durchführen zu lassen und eine Ausnahmegenehmigung von Satz 1 bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Sofern im Rahmen der Kontrolle/n schützenswerte Art/en gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (ggf. ist eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen).
- V 15** Alle verbleibenden Gehölzbestände sind nach den Vorgaben der DIN 18920 bzw. RAS-LP4 zu schützen.
- V 16** Die Inanspruchnahme von Flächen für Bautätigkeiten ist auf den zukünftig beeinträchtigten Bereich zu beschränken. Flächen des im Bebauungsplan gekennzeichneten „Schutzwaldes“ sind auch während der Baumaßnahmen vor allen erdbauseitigen und vegetationsgefährdenden Auswirkungen in geeigneter Form zu schützen. Dies gilt auch für die Kompensationsmaßnahmenflächen, es sei denn, dort sind zuvor noch neue Böschungen anzulegen.
- V 17** Verstärkt lärm- und abgasemittierende Bauarbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode und der Brut- und Setzzeit, d.h., zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar jeden Jahres, durchzuführen (z.B. schwere Erdarbeiten).
- V 18** Ältere Bäume mit deutlichen Stammhöhlen (Spechtlöcher, Stammanrisse) sind vor der Entnahme auf einen Besatz v.a. an Fledermäusen zu kontrollieren. Alle derartigen Bäume sind zunächst farblich zu markieren und gegen Ende der Aktivitätszeit (Ende Oktober, Anfang November) zu überprüfen (vorzugsweise mittels Hebebühne und Endoskop). Unbesetzte Höhlen sind soweit möglich zu verschließen, oder der unbesetzte Baum ist umgehend nach der Kontrolle zu entfernen. Bei besetzten Höhlen ist der betreffende Baum so lange zu erhalten, bis das/die Tier/e im Frühjahr ausgeflogen sind (Kontrolle durch einen Biologen). Bei unabdingbarer Rodung von besetzten Höhlenbäumen noch im gleichen Winterhalbjahr ist eine Abstimmung mit der UNB über eine fachgerechte Umsetzung der Tiere oder eine geeignete alternative Vorgehensweise durchzuführen.
- V 19** Zum Schutz lichtsensibler Arten wie z.B. dem Braunen Langohr ist die Beleuchtung der Baustelle bzw. des jetzigen und späteren Betriebsgeländes auf ein Minimum zu reduzieren, etwa durch Abschirmungen in Richtung Wald und durch Lichtkegel, die nach unten bzw. zum Betriebsgelände hin orientiert sind.
- V 20** Empfindliche Lebensräume (Pittenbach und Zuflüsse) im Nahbereich der Baustelle sind vor baubedingten Beeinträchtigungen wie physikalische Beschädigungen, Erschütterungen, Lärm- und Lichtemissionen durch abschirmende Maßnahmen zu schützen.
- V 21** Zum Schutz des Landschaftsbildes sind die Fassaden aller Baukörper als Abstufung von Grautönen, beginnend mit dunklem Grau für die unteren Bereiche und Übergang zu hellerem Grau für die oberen, zu gestalten und ab einer Höhe über 510 m üNN mit einer dem Grün der Baumkronen nachempfundenen Fassadengestaltung zu versehen. Zusätzlich sind alle Dachflächen oder Teile dieser, ab gleicher Höhe und einer zusammenhängenden Mindestfläche von 100 m<sup>2</sup>, mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten. Baukörper, die eine Höhe von über 520 m üNN erreichen, sind mit dem Schutz des Landschaftsbildes nicht verträglich und somit nicht zulässig.

- V 22** Im Osten und Südosten des Geltungsbereiches ist zum Schutz der Sichtbeziehungen der bestehende Waldbestand in einen „Schutzwald“ mit der Zweckbestimmung „Sichtschutz“ zu entwickeln; s. dazu Festsetzungsziffer 2.2.3.6.3.
- V 23** Aufgrund des Heranrückens an die äußersten Häuser des Ortsrandes Schlossheck ist nunmehr neben der Zonierung der Baugebietsfläche nach Abstandserlass Rheinland-Pfalz eine Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschkontingierung vorzunehmen (s. dazu Festsetzungsziffer 2.2.8.1).
- V 24** Nach Rodung der künftigen Bauflächen ist zur Vermeidung einer evtl. Brutansiedlung durch Flussregenpfeiffer auf temporären Brachflächen darauf zu achten, dass bis zur tatsächlichen Bebauung genügend Vertikalstrukturen mit mind. 1,0 Meter Höhe vorhanden sind und keine plane vegetationsfreie Fläche mit einer Größe von 0,5 ha oder mehr entsteht. (CEF-Maßnahme Flussregenpfeiffer: s. Ziff. 2.2.4.7.9).
- V 25** Zum Erhalt der lokalen Haselmauspopulation sind die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus der „Haselmausuntersuchung 2019“, Kapitel 5 (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg 2020) zu beachten und entsprechend den dort getroffenen Vorgaben umzusetzen. Dazu zählt insbesondere der zeitliche Ablauf bei den (z.T. vorgezogenen) Pflanz- und Fördermaßnahmen z.G. der Population und bei der Teil-Entfernung des bisher besetzten Gehölzbestands etwa in der Mitte der Erweiterungsfläche (siehe im Fachgutachten).
- V 26** Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor der „vorzeitigen Planreife“ nach § 33 BauGB schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen sowie artenschutzrechtlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Darüber hinaus hat die ökologische Baubegleitung dafür Sorge zu tragen, dass die zeitlichen Fristen der Umsetzung (u.a. vorgezogene Schutzmaßnahmen) eingehalten werden. Die ökologische Baubegleitung überprüft unmittelbar vor jeglicher Rodung / Baufeldfreimachung den gesamten Rodungsbereich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (Nester, Horste, Baumhöhlen etc.). Beim Auffinden von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diese auf Besatz (u.a. Vögel, Fledermäuse, Haselmaus) zu prüfen. Unbesetzte Baumhöhlen sind zu verschließen bzw. der Baum umgehend zu fällen. Bei Feststellung von Besatz sind jegliche Rodungsmaßnahmen in diesem Bereich umgehend zu stoppen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind der Unteren Naturschutzbehörde durch eine Kurzdokumentation vorzulegen (Fotos, Ergebnisse). Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor – je nach festgestelltem Besatz der Baumhöhlen im Eingriffsbereich – Nachforderungen an das Maßnahmenkonzept zu stellen (z.B. zusätzliche Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen). Horste von Großvögeln genießen Bestandsschutz. Sofern im Rahmen der Kontrollen vor Rodungsbeginn Horste gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (ggf. ist eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach §

*44 Abs. 1 BNatSchG bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen). Selbiges gilt für weitere vorgefundene Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders bzw. streng geschützter Arten (z.B. Haselmaus).*

## **2.2.3 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes**

- 2.2.3.1 - 2.2.3.3 Maßnahmen des bisherigen Bebauungsplans „In Kolersiedert“, einschließlich dessen 1. Änderung und Erweiterung: (vollständige Auflistung siehe dort)
- 2.2.3.3.1 Die Böschungsbereiche sind mit einzelnen Gehölzgruppen zu bepflanzen (ca. 30% der Gesamtfläche), bei felsigem Untergrund ohne die Möglichkeit einer Bepflanzung ist die Fläche der Sukzession zu überlassen. Aufkommende Nadelgehölze sind turnusgemäß alle 5 Jahre zu entfernen. 30 % der Gesamtfläche sind durch ein- bis zweimalige Mahd mit Abräumen des Mähguts zu pflegen. Bauliche Maßnahmen gem. wasserrechtlicher Genehmigung (Absturzstrecke gem. Antrag vom 26.04.2004) an dem Gewässer 3. Ordnung sind zulässig (Ausgleich für Baumaßnahmen auf der nordöstlichen Industriegebiets-Erweiterung einschließlich der entstehenden Böschungen).
- 2.2.3.3.2 Auf der eingetragenen Pflanzfläche sind die vorhandenen Fichten zu entfernen und stattdessen ein Waldmantel aus Übergangs- und Strauchzone zu entwickeln. Die Strauchgehölze der Strauchzone sind im Abstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu 3-5 Exemplaren derselben Art zu pflanzen. In den Randbereichen zum bestehenden Wald hin sind zusätzlich vereinzelt Gruppen mit Bäumen der Übergangszone zu pflanzen (Ausgleich für Eingriffe in Flächen für Abwasserbeseitigung außerhalb der Flurstücke 19 und 24).
- 2.2.3.4 Maßnahmen im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolersiedert“: siehe dort
- 2.2.3.5 Maßnahmen im Rahmen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolersiedert“: (vollständige Auflistung siehe dort)
- 2.2.3.5.1 Die Böschungsbereiche sind mit einzelnen Gehölzgruppen zu bepflanzen (ca. 30% der Gesamtfläche), bei felsigem Untergrund ohne die Möglichkeit einer Bepflanzung ist die Fläche der Sukzession zu überlassen. Aufkommende Nadelgehölze sind turnusgemäß alle 5 Jahre zu entfernen. 30 % der Gesamtfläche sind durch ein- bis zweimalige Mahd mit Abräumen des Mähguts zu pflegen. Sofern eine Gehölzpflanzung aufgrund des Untergrundes möglich ist, ist diese unmittelbar in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Böschungen durchzuführen (Ausgleich für die Herstellung des Bauplateaus).
- 2.2.3.5.5 Die Gewässerrandstreifen sind im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse nach ökologischen Gesichtspunkten zu pflegen. In dem Gewässerrandstreifen vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen. Künftiger Nadelholzanflug ist turnusgemäß alle 5 Jahre zu entfernen.

Ufergehölze sind in Zeitabständen von 15 – 20 Jahren auf den Stock zu setzen.

**2.2.3.6 Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“:**

**Für eine Detailbeschreibung der Kompensationsmaßnahmen und deren Durchführung siehe entsprechende Kapitel im Fachbeitrag Naturschutz**

2.2.3.6.1 Die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Grünflächen sind mit einzelnen Gehölzen zu bepflanzen. Dazu sind mindestens 40 % der Gesamtfläche mit truppweise gesetzten Sträuchern und weitere 10 % mit Laubbäumen zu bepflanzen. Dazu sind pro Trupp insgesamt 15 Pflanzen zu setzen, wobei min. drei Arten zu verwenden sind. Die Bäume sind als einzelne Individuen zwischen den Trupps zu pflanzen. Bei felsigem Untergrund ohne die Möglichkeit einer Bepflanzung ist die Fläche der Sukzession zu überlassen, dto. an dem Bachlauf an der südwestlichen Begrenzung der Erweiterungsfläche. Aufkommende Nadelgehölze sind regelmäßig alle 5 Jahre zu entfernen. 30 % der Gesamtfläche sind durch ein- bis zweimalige Mahd und anschließendem Abräumen des Mahdguts zu pflegen. Sofern eine Gehölzbepflanzung möglich ist, ist diese unmittelbar in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Abböschungen zu dem jew. angrenzenden neuen Bauplateau durchzuführen.

Zu Leitungsquerungen siehe untenstehende Ziffer 2.2.3.6.7.

Exemplarische Straucharten (verpflanzter Strauch, min. 3 Triebe, 60-100 cm hoch):

*Crataegus monogyna* oder *C. laevigata* (Weißdorn)

*Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)

*Corylus avellana* (Hasel)

*Rosa canina* (Hundsrose)

*Salix caprea* (Sal-Weide)

*Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)

*Viburnum opulus* (Wolliger Schneeball)

Artenliste Bäume (2 x verpflanzter Heister, min. 100 cm hoch), z.B.:

*Acer campestre* (Feldahorn)

*Betula pendula* (Birke)

*Carpinus betulus* (Hainbuche)

*Prunus avium* (Vogelkirsche)

*Sorbus aucuparia* (Vogelbeere).

2.2.3.6.2 Im Südosten des Geltungsbereiches, an der Landesstraße L16, ist der vorhandene Fichtenbestand als Teil des randlichen Schutzwaldes zu erhalten. Die unbestandenen Flächenanteile sind im Pflanzabstand von 1 x 1 Meter mit Sträuchern aus folgender Pflanzliste zu bepflanzen:

- Haselnuss (*Corylus avellana*): 60 %; 2-3 x verpflanzte 60-80.
- Himbeere (*Rubus idaeus*): 30 %; im Topf
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*): 10 %; 2-3 x verpflanzte 60-80.

Zu Leitungsquerungen siehe untenstehende Ziffer 2.2.3.6.7.

2.2.3.6.3 Die neu anzulegenden Bereiche des Schutzwaldes sind zu 80 % im Pflanzabstand 1 x 1 Meter mit Sträuchern aus folgender Pflanzliste zu bepflanzen:

- Haselnuss (*Corylus avellana*): 60 %; 2-3 x verpflanzt 60-80.
  - Himbeere (*Rubus idaeus*): 30 %; im Topf
  - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*): 10 %; 2-3 x verpflanzt 60-80.
- Darin eingestreut sind gleichmäßig verteilt auf 20 % der Fläche im Pflanzabstand 3 x 3 Meter (im Abstand zu o.g. Sträuchern) Bäume folgender Art zu pflanzen:

- Weißtanne (*Abies alba*): 3xv mit Ballen, 80-100.

Die Ausführung hat -zur Förderung der lokalen Haselmauspopulation- vorgezogen zu erfolgen, in jedem Falle vor dem Auf-den-Stock-Setzen des bisherigen Gehölzbestands auf dem künftigen Bauplateau „Ladehof“ (= GI-Baublock L und M (mittig in der 4. BPlan-Erweiterung)).

Aufkommende sonstige Nadelgehölze sind regelmäßig alle fünf Jahre zu entfernen.

Regelung Anwuchspflege: Der Bestand ist regelmäßig zu pflegen und im Hinblick auf seine Schutzwaldfunktion zu entwickeln. Dazu sind insbesondere in den ersten Jahren die vitalsten und wuchsstärksten Individuen durch Freistellung gezielt zu fördern. Die Baumpflanzen sind mit einem geeigneten Verbisschutz zu versehen.

2.2.3.6.4 Diese Teilfläche wird mit dem jetzigen Bestand als Habitat der Haselmaus zum Schutz festgesetzt und bleibt der natürlichen Weiterentwicklung zum bodenständigen (Schutz-)Wald überlassen.

2.2.3.6.5 Die Böschungsbereiche sind flächendeckend mit Sträuchern aus folgender Pflanzliste zu bepflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1x1 Meter.

- Haselnuss (*Corylus avellana*): 60 %; 2-3 x verpflanzt 60-80.
- Himbeere (*Rubus idaeus*): 30 %; im Topf
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*): 10 %; 2-3 x verpflanzt 60-80.

Die Ausführung hat -zur Förderung der lokalen Haselmauspopulation- vorgezogen zu erfolgen, in jedem Falle vor dem Auf-den-Stock-Setzen des bisherigen Gehölzbestands auf dem künftigen Bauplateau „Ladehof“ (= GI-Baublock L und M).

Aufkommende Nadelgehölze sind regelmäßig alle fünf Jahre zu entfernen.

Regelung Anwuchspflege: Der Bestand ist regelmäßig zu pflegen und zu entwickeln. Dazu sind insbesondere in den ersten Jahren die vitalsten und wuchsstärksten Individuen durch Freistellung gezielt zu fördern.

2.2.3.6.6 Die Böschungsbereiche sind flächendeckend mit Sträuchern aus folgender Pflanzliste zu bepflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1x1 Meter.

- Haselnuss (*Corylus avellana*): 60 %; 2-3 x verpflanzt 60-80.
- Himbeere (*Rubus idaeus*): 30 %; im Topf
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*): 10 %; 2-3 x verpflanzt 60-80.

Die Ausführung hat unmittelbar in derjenigen Pflanzperiode nach Herstellung der Abböschungen zu der angrenzenden neuen Bauplateaufläche „Ladehof“ zu erfolgen.

Aufkommende Nadelgehölze sind regelmäßig alle fünf Jahre zu entfernen.

Regelung Anwuchspflege: Der Bestand ist regelmäßig zu pflegen und zu entwickeln. Dazu sind insbesondere in den ersten Jahren die vitalsten und wuchsstärksten Individuen durch Freistellung gezielt zu fördern.

2.2.3.6.7 Die Durchführung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen hat anteilig spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der jeweiligen Baumaß-

nahme durch den Vorhabenträger zu erfolgen – sofern bei den einzelnen Textfestsetzungen keine anderen zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung enthalten sind. Die Pflanzungen und Grünflächen sind auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten.

Bei Querung von Leitungen durch die randlichen Grün- und Waldflächen sind die Bepflanzungen im Leitungsschutzstreifen so anzulegen / wiederherzustellen und dauerhaft zu pflegen, dass der Bestand und Betrieb der Leitungsanlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

## **2.2.4 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes (Hinweise)**

2.2.4.1 - 2.2.4.4 Maßnahmen des bisherigen Bebauungsplans „In Kolarsiedert“, einschließlich dessen 1. Änderung und Erweiterung: siehe dort

2.2.4.5 Maßnahmen im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“: siehe dort

2.2.4.6 Maßnahmen im Rahmen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“: siehe dort

### **2.2.4.7 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ (bzw. im Rahmen des parallelen wasserrechtlichen Verfahrens) (Hinweise):**

-Detailbeschreibung der Maßnahmen-Durchführung siehe im jeweiligen Kapitel des Fachbeitrags Naturschutz (FBN)-

#### **2.2.4.7.1 Entwicklung von naturnahem Laubwald [im Fachbeitrag Naturschutz (FBN): Maßnahmen K-ext. 1]**

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung von Laubwaldbeständen. Die Ersatzaufforstung erfolgt als Laubmischwald mit für den Naturraum typischen Baumarten. Vorzusehen ist die Anpflanzung von Traubeneichen und Hainbuchen. Als Pflanzgut sind zu verwenden:

- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
  - Forstschulware, Herkunft 818 06 Rheinisches und Saarbergland
  - Sortiment: 2/0, 50-80 cm Höhe
  - 5.250 Stück (3/4)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
  - Forstschulware, Herkunft 806 04 West- Süddeutsches Bergland
  - Sortiment: 2/0 50-80 cm
  - 1.750 Stück (1/4)

Die Flächen sind nach Maßgabe einer nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung zu pflegen und zu entwickeln, insbesondere sind spontan aufkommende, einheimische Weichholzarten in den Bestand zu integrieren. Nach Ablauf der Pflege- und Entwicklungsphase sind die Flächen, von erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abgesehen, sich selbst zu überlassen.

Flächen, die unmittelbar an Offenlandbereiche angrenzen, sind auf einem ca. 10 m breiten Streifen als Waldmantel zu entwickeln. Vor dem geplanten Waldmantel ist ein mind. 2 m breiter Saum mit Gras-Kraut-Vegetation durch regelmäßige Mahd abschnittsweise und zeitlich ver-

setzt jeweils in einem Turnus von 2 bis 3 Jahren zu entwickeln und von aufkommenden Gehölzen frei zu halten. Die zu pflanzenden Bäume 2. Ordnung sind in einem Pflanzverband von 5 x 5 m zu setzen, bestehend aus z.B. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) (vgl. „Hinweise zur Waldrandgestaltung“, Merkblätter Landesforsten RLP, 1990, Nr. 11), oder in einem anderen, standortgerechten, adäquaten Pflanzverband. Diesen vorgelagert, sind Sträucher in einem Pflanzverband von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen (oder adäquat).

Dazu werden alle 15 m Trupps mit jeweils 10 Individuen gepflanzt. In den einzelnen Trupps sind mindestens 3 unterschiedliche Arten nachstehender Artenliste vorzusehen.

Exemplarische Straucharten (verpflanzter Strauch, min. 3 Triebe, 60-100 cm hoch):

*Crataegus monogyna* oder *C. laevigata* (Weißdorn)

*Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)

*Corylus avellana* (Hasel)

*Rosa canina* (Hundsrose)

*Salix caprea* (Sal-Weide)

*Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)

*Viburnum opulus* (Wolliger Schneeball).

#### **Maßnahme K-ext. 1.1**

Nach Aufgabe der Nutzung ist auf den Grünlandbereichen der beiden Flurstücke 23/5 (tlw.) und 22/7 (tlw.), Flur 53, Gemarkung Pronsfeld (Eigentümer: Arla Foods Deutschland GmbH), auf einer Teilfläche von 1,37 Hektar (ha) laut obiger Maßnahmenbeschreibung ein naturnaher Laubwald mit Waldmantel zu entwickeln (s. dazu im FBN). Vor dem anzulegenden Waldmantel ist ein 2 m breiter Streifen durch regelmäßige Mahd im Herbst alle 2 bis 3 Jahre von aufkommenden Gehölzen frei zu halten. Die Flächen sind mit einem rotwildsicheren, mit Heringen versehenen, 2 Meter hohen Zaun zu sichern. Die Pflanzungen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher).

#### **Maßnahme K-ext. 1.2**

Es handelt sich um die Aufforstung der Flurstücke 53, 54, Flur 59, Gemarkung Niederprüm (Eigentum der Van-Meeteren Stiftung). Die Fläche von 0,74 ha ist mit Traubeneiche und Hainbuche gem. den obigen Ausführungen zu bepflanzen. Die Überhälter im Südosten der Fläche sind miteinzubeziehen und dauerhaft als Biotopbäume zu sichern. Eine Sicherung der Überhälter ist gewährleistet, da die zugehörige Parzelle im Eigentum der Stiftung Van-Meeteren ist. Die Überhälter setzen sich überwiegend aus Eichen und Schlehe in der Strauchschicht zusammen. Eine Gefährdung durch Windwurf ist nicht gegeben. Zur offenen Feldflur im Osten ist auf ca. 10 m Breite ein Waldmantel anzulegen. Davor gem. den obigen Ausführungen ein Gras-Kraut-Streifen. Die Fläche ist mit einem rotwildsicheren, mit Heringen versehenen, 2 Meter hohen Zaun zu sichern. Die Pflanzungen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher).

#### **Maßnahme K-ext. 1.3**

Die Kompensationsfläche liegt innerhalb der Flur 51, Flurstück 41 (alte Flurstücksbezeichnung) bzw. Flur 52, Flurstück 368 (neue Bezeichnung)

der Gemarkung Großkampenberg, Waldort 13a. Die ca. 0,3 ha große Fläche ist im Eigentum der Van-Meeteren Stiftung. Nach dem Abtrieb der Fichten ist die Fläche zu einem Eichenmischwald aufzuforsten. Hierzu sind in einem geeigneten Pflanzverband als Hauptbaumarten Stiel-Eichen in Reihe zu pflanzen, wobei etwa jede vierte Pflanze eine Hainbuche sein muss. Zum offenen West-Hang ist auf ca. 10 m Breite ein Waldmantel gem. obigen Ausführungen anzulegen. Vor dem geplanten Waldmantel ist ein mind. 2 m breiter Saum mit Gras-Kraut-Vegetation zu entwickeln. Die Pflanzungen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher).

#### **Maßnahme K-ext. 1.4**

Die Kompensationsfläche liegt innerhalb der Flur 1, Flurstück 324/ 226 (alte Flurstücksbezeichnung) bzw. Flur 52, Flurstück 370 (neue Bezeichnung) der Gemarkung Großkampenberg, Waldort 13a (Eigentum der Van-Meeteren Stiftung). Auf 0,4 ha Fläche sind die Fichten zu entfernen. Anschließend ist in einem geeigneten Pflanzverband Trauben-Eiche und Hainbuche in Reihe zu pflanzen. Als Hauptbaumart soll sich die Trauben-Eiche entwickeln, nur jede vierte Pflanzung in der Reihe darf aus Hainbuche bestehen. Neben der Aufforstung zum Laubmischwald, ist die Anlage eines Waldmantels im Süden und Westen der Fläche auf ca. 5 – 10 m Breite umzusetzen. Die zu pflanzenden Bäume im Mantel könnten zum Beispiel in einem Pflanzverband von 5 x 5 m gesetzt werden, bestehend aus z.B. Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Silberweide (*Salix alba*), Bruchweide (*Salix fragilis*) (vgl. „Hinweise zur Waldrandgestaltung“, Merkblätter Landesforsten RLP, 1990, Nr. 11). Diesen vorgelagert, sind Sträucher in einem Pflanzverband von z.B. 1,5 x 1,5 m zu setzen.

##### Exemplarische Straucharten

*Prunus padus* (Traubenkirsche)

*Salix viminalis* (Korbweide)

*Salix purpurea* (Purpurweide)

*Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)

*Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)

*Salix triandra* (Mandelweide)

Vor dem geplanten Waldmantel ist ein mind. 2 m breiter Saum mit Gras-Kraut-Vegetation zu entwickeln. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Maßnahmenfläche rotwildsicher einzuzäunen. Die Pflanzungen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher).

#### **Maßnahme K-ext. 1.5**

Diese Maßnahmenfläche liegt auf der Gemarkung Winterspelt, Flur 1, Parzelle 51. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Arla Foods Deutschland GmbH. Hier sind auf 1,21 ha Traubeneichen und Hainbuchen in einem geeigneten Pflanzverband einzubringen ( $\frac{3}{4}$  Traubeneiche,  $\frac{1}{4}$  Hainbuche). Die Fläche ist auf ca. 10 m Breite mit einem Waldmantel gem. obigen Ausführungen zu bepflanzen. Vor dem geplanten Waldmantel ist ein mind. 2 m breiter Saum mit Gras-Kraut-Vegetation zu entwickeln. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Maßnahmenfläche rotwildsicher einzuzäunen. Die Pflanzungen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher). Die zu pflanzenden Bäume 2. Ordnung können in

einem Pflanzverband von 5 x 5 m gesetzt werden, bestehend aus z.B. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Weide (*Salix*). Diesen vorgelagert, sind Sträucher in einem Pflanzverband von z.B. 1,5 x 1,5 m zu setzen.

Exemplarische Straucharten

*Cytisus scoparius* (Besenginster)

*Frangula alnus* (Faulbaum)

*Rubus fruticosus* (Brombeere)

*Corylus avellana* (Hasel)

*Prunus spinosa* (Schlehe)

*Salix caprea* (Sal-Weide)

2.2.4.7.2 **Laubwaldentwicklung durch Sukzession**  
**[im FBN: Maßnahmen K-ext. 2]**

Ziel der Maßnahmen ist die Laubwaldentwicklung durch die Einleitung und Förderung der natürlichen Sukzession. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Avifauna, ist die jeweilige Maßnahme zeitlich so weit im Voraus umzusetzen, dass eine Wirkungsentfaltung vor dem Eingriff im Plangebiet gewährleistet ist.

**Maßnahme K-ext. 2.1 - neu**

Die Kompensationsfläche, Größe 0,2 ha, befindet sich im Eigentum der Stiftung van Meeteren und liegt innerhalb der Gemarkung Niedermehlen, Flur 51, Flurstück 41/2. Im Uferbereich des auf der Fläche befindlichen Teichs stocken Erlen, Birken und andere Laubgehölze. Der Bestand ist jedoch von Fichtensämlingen und z.T. Brombeere durchsetzt, welche die natürliche Entwicklung zu einem Laubwald beeinträchtigen. Auf der Maßnahmenfläche sind daher in einem einmaligen Pflegegang die vorhandenen Fichtensämlinge zu entnehmen, um die vorhandenen Laubgehölze in Ihrer Entwicklung zu fördern. Die Entnahme von Fichtensämlingen ist anschließend im Fünfjahres-Turnus zu wiederholen. Die Fläche ist, bis auf notwendige Sicherungsmaßnahmen, dem Prozessschutz zu überlassen. Bei der Maßnahmenumsetzung ist – insbesondere bei einer Rodung / Entnahme von Gehölzen (betrifft auch Fichten) – der Artenschutz zu berücksichtigen (Rodungszeiten, vorherige Kontrolle auf Horste / Baumhöhlen etc.). Zu beachten ist, dass die umliegenden nach §30 BNatSchG geschützten Flächen bei Maßnahmenumsetzungen nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Überfahren).

**Maßnahme K-ext. 2.2**

Die Kompensationsflächen befinden sich auf den Flurstücken 84/41 und 85/41, Flur 8, Gemarkung Oberraden. Die Fläche ist Eigentum der Arla Foods Deutschland GmbH. Die beiden Flurstücke sind zusammen etwa 1,2 ha groß und liegen aktuell als Schlagflur brach. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Fichtenreinbeständen ist eine regelmäßige Entnahme von Fichtensämlingen im Sinne einer gelenkten Sukzession durchzuführen (5-Jahres Turnus). Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Maßnahmenfläche rotwildsicher einzuzäunen.

**Maßnahme K-ext. 2.3**

Die Kompensationsflächen befinden sich auf dem Flurstück 532, Flur 51 in der Gemarkung Heckhuscheid, Waldort 17 a. Die Flächen sind im Ei-

gentum der Van-Meeteren Stiftung und befinden sich im NSG „Irsenfenn“. Es handelt sich um zwei Teilflächen von etwa 0,28 ha und 0,22 ha Größe, im stark vernässten Irsen-Quellgebiet. In einem ersten Schritt sind die Fichten innerhalb der Kompensationsflächen zu entfernen. Zur Förderung einheimischer, sommergrüner Arten sind aufkommende Fichtensämlinge in einem regelmäßigen Turnus von 5 Jahren zu entfernen. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Maßnahmenfläche rotwildsicher einzuzäunen.

**2.2.4.7.3 Waldverbessernde Maßnahmen, Ökologischer Waldumbau, gleichzeitig als walddrechtlicher Ausgleich (s.h., Ziff. 2.2.4.7.8) [im FBN: Maßnahmen K-ext. 3]**

Das primäre Ziel der nachfolgenden Maßnahmen ist es, vorhandene Fichtenreinbestände zu naturnahen buchendominierten Laubmischwäldern zu entwickeln. Auf diese Weise wird eine naturschutzfachliche Aufwertung der aktuell intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen angestrebt. Im Sinne nachhaltiger Planung gilt es, eine Destabilisierung des jeweils aktuellen Fichtenbestandes beim Umbau zu vermeiden. Aus diesem Grund sind die in Kap. 4.4.2.2.1 des Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Stellen für die Einbringung der Buchenklumpen ausreichend. Die Klumpen sind an die hellsten Stellen zu pflanzen. Vor der Pflanzung sind die zukünftigen Klumpen, d.h. die Pflanzorte, mit einem gut sichtbaren Pfahl (z.B. Dachlatte o. ä. mit Leuchtfarbe an der Spitze) zu markieren. Die Klumpen müssen einen Durchmesser von 5 bis 7 Meter besitzen und 40 - 50 Buchen enthalten. Sie werden nicht schematisch, sondern im Rahmen der o.g. Kriterien platziert. Ein Mindestabstand von 10 - 15 Metern (Klumpenmittelpunkt zu Klumpenmittelpunkt) ist jedoch einzuhalten. Es ist ein an den Standort sowie die Pflanzengröße angepasstes Pflanzverfahren zu wählen.

Für die Kompensationsmaßnahmen sind Buchen folgender Qualität zu verwenden:

- Forstschulware, Herkunft 810 08 Rheinisches und Saarpfälzer Bergland - montane Stufe
- Sortimentsempfehlung: z.B. 1/0 mit 30-50 cm Höhe

Die jeweiligen Pflanzungen sind einzelbaumweise mit einem Schutz gegen Schäden durch Wild zu versehen (z. B. Kreppbandfähnchen, Schafwolle). Bedarfsweise empfiehlt es sich, Schälenschutzmatten zu verwenden. Aus Kostengründen empfiehlt es sich, drei Pflanzen pro Klumpen jeweils mit einer solchen Matte zu schützen. Die Matte wird in diesem Fall in der Qualifizierungsphase, d.h. wenn die unteren Äste abgestorben sind, jedoch vor Beginn des Schälens, angebracht. Nachbessernde Pflanzungen werden nötig, wenn in den Klumpen weniger als 30 Jungbäume verbleiben. Die bestehenden Waldbestände sollen des Weiteren durch den Aufbau von Waldrändern aufgewertet werden. Flächen, die unmittelbar an Offenlandbereiche angrenzen, sind auf einem ca. 10 m breiten Streifen als Waldmantel (gem. Ausführungen unter 2.2.4.7.1) zu entwickeln. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna, sind die Maßnahmen zeitlich so weit im Voraus umzusetzen, dass eine Wirkungsentfaltung vor dem Eingriff im Plangebiet gewährleistet ist. Die Pflanzen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher).

### **Maßnahme K-ext. 3.1**

Die Fläche befindet sich auf der Gemarkung Niederprüm, Flur 51, Flurstück Nr. 32 und steht im Eigentum der Stiftung Van Meeteren. Auf 0,46 ha der Fläche sind 20 Buchenklumpen gem. den obigen Ausführungen zu pflanzen. Die Neupflanzungen sind durch einen Individuenbezogenen Schutz gegen Verbiss zu sichern. Zum Offenland im Süden der Fläche ist ein Waldmantel zu entwickeln.

### **Maßnahme K-ext. 3.2**

Die ca. 1,05 ha große Fläche befindet sich im Eigentum der Stiftung Van Meeteren und liegt auf dem Flurstück Nr. 8, Flur 51, Gemarkung Niederprüm östlich des Naturschutzgebietes Mehlenbachtal. Auf der Fläche sind 45 Buchenklumpen gem. den obigen Ausführungen zu pflanzen. Die vorhandenen Laubgehölze sind zu integrieren. Die Neupflanzungen sind durch einen Individuenbezogenen Schutz gegen Verbiss zu sichern.

### **Maßnahme K-ext. 3.3**

Die Fläche befindet sich auf der Gemarkung Niederprüm, Flur 51, Flurstück 11 und steht im Eigentum der Stiftung Van Meeteren. Auf 0,3 ha ist ein naturnaher, buchendominierter Laubwald durch das Einbringen von Buchenklumpen gem. obigen Ausführungen zu entwickeln. Die vorhandenen Laubgehölze (v.a. Hasel und Buche) sind in die Pflanzung zu integrieren. Die Pflanzungen sind durch einen geeigneten Individuenbezogenen Schutz gegen Wildverbiss zu sichern. Entlang des Wirtschaftsweges ist ein Waldmantel durch die Pflanzung von standortgerechten Straucharten zu entwickeln.

### **Maßnahme K-ext. 3.4**

Die Kompensationsfläche betrifft den westlichen Teil des Flurstücks Nr. 41/2, Flur 51, Gemarkung Niedermehlen (Eigentümer Stiftung Van Meeteren). Innerhalb des Fichtenreinbestandes findet sich im südlichen Flurstück eine Windwurffläche, auf der eine beginnende Sukzession zu erkennen ist. Im Bereich des Windwurfes sind die aufkommenden Fichtensämlinge voraussichtlich einmalig zu entnehmen, um die vorhandenen Laubholzarten in ihrer Entwicklung zu fördern. Zudem ist in einem geeigneten Pflanzverband unter Einbeziehung der vitalsten Individuen eine Aufforstung (3/4 Traubeneiche, 1/4 Hainbuche) zur Entwicklung eines stabilen Mischwaldbestandes auf der Windwurffläche durchzuführen. Auf dem nördlichen Teilstück sind gem. obigen Ausführungen 20 Buchenklumpen in die Fichtenbestände einzubringen. Die Pflanzungen sind durch einen geeigneten Individuenbezogenen Schutz gegen Wildverbiss zu sichern. Entlang des Wirtschaftsweges ist ein Waldmantel durch die Pflanzung von standortgerechten Straucharten zu entwickeln.

### **Maßnahme K-ext. 3.5**

Die ca. 1,7 ha große Fläche liegt westlich des Mehlenbaches im gleichnamigen Naturschutzgebiet. Es handelt sich um Teile der Flurstücke Nrn. 50/3 u. 50/1, Flur 55, Gemarkung Weinsfeld, welche sich im Eigentum der Stiftung Van Meeteren befinden. Gem. den obigen Ausführungen sind 68 Buchenklumpen einzubringen, wobei vorhandene Laubgehölze in die Pflanzung zu integrieren sind. Der vorhandene Jungwuchs zeigt Anzeichen von Verbiss, weshalb bei der Pflanzung ein

geeigneter Schutz herzustellen ist. Aufgrund der Flächengröße und des starken Wilddrucks ist der Schutz der angepflanzten Buchen mit einem Gatter sicher zu stellen. Bereiche, die an Offenland angrenzen (im Osten und Süden), sind zu einem Waldmantel mit standortgerechten Straucharten zu entwickeln.

#### **Maßnahme K-ext. 3.6**

Die 0,96 ha große Fläche liegt im Naturschutzgebiet Mehlenbachtal auf dem Flurstück Nr. 28/1, Flur 51, Gemarkung Niedermehlen. Die Fläche befindet sich in Eigentum der Stiftung Van Meeteren. Einmalig sind vor der Pflanzung der Buchen die zahlreichen Fichtensämlinge innerhalb der Maßnahmenfläche zu entnehmen. Gemäß den obigen Ausführungen sind ca. 30 % der Fläche mit Buchenklumpen zu bepflanzen. Der vorhandene Jungwuchs ist bei der Pflanzung durch geeigneten Individuenbezogenen Schutz vor Wildverbiss zu bewahren. Entlang der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen finden sich standortgerechte Straucharten, welche gute Ansätze für die Entwicklung eines Waldmantels bieten und bei der Anlage eines Waldmantels zu integrieren sind.

### 2.2.4.7.4 **Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände auf Feuchtstandorten [im FBN: Maßnahme K-ext. 4]**

#### **Maßnahme K-ext. 4.1**

(= zwischen der ersten und der erneuten öffentl. Auslegung entfallen)

#### **Maßnahme K-ext. 4.2**

(= zwischen der ersten und der erneuten öffentl. Auslegung entfallen)

#### **Maßnahme K-ext. 4.3**

Die ca. 1,7 ha große Fläche liegt in der Gemarkung Großkampenberg, Flur 51, Flurstück 38, Waldort 12. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Van-Meeteren Stiftung, liegt im Quellgebiet der Irsen und ist mit Kiefern bestockt. Zur Förderung der Feucht-Vegetation im Quellgebiet der Irsen sind die Kiefernbestände weiter aufzulichten, um eine gelenkte Sukzession innerhalb der Sonderstandorte zu fördern. Um den konkurrenzschwächeren, gefährdeten Arten eine Etablierungsmöglichkeit zu geben, müssen die angesammelten Mengen an Grasbulen und Grasfilz entfernt werden.

#### **Maßnahme K-ext 4.4**

Die etwa 0,59 ha große Fläche steht im Eigentum der Stiftung van Meeteren. Sie befindet sich in der Gemarkung Heckhuscheid, Flur 51, Flurstück 603. Die Fläche im Bachtal ist mit Blaufichten bestockt. In Teilen finden sich hier bereits Erlen, eine Anpflanzung mit Laubholz ist daher nicht nötig.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung von Bruchwald durch Entfichtung der Bachaue „In Teppertwies“. Die Pflege und Entwicklung der Flächen sowie deren spätere Nutzung erfolgt nach Maßgabe einer nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere sind spontan auftretende, einheimische Weichholzarten in den Bestand zu integrieren. Bei Bedarf ist ein entsprechender Schutz vor Verbiss vorzusehen. Auftretende Fichtensämlinge sind in einem regelmäßigen Abstand von ca. 5

Jahren zu entfernen. Da die Maßnahme u.a. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für die Avifauna dient, ist sie so weit vor Beginn des Eingriffes im Plangebiet umzusetzen, dass sie als wirksam angesehen werden kann. Bei der Maßnahmenumsetzung ist – insbesondere bei einer Rodung / Entnahme von Gehölzen (betrifft auch Fichten) – der Artenschutz zu berücksichtigen (Rodungszeiten, vorherige Kontrolle auf Horste / Baumhöhlen etc.).

#### **Maßnahme K-ext 4.5**

Die ca. 0,52 ha große Teil-Fläche liegt auf Gemarkung Großkampenberg, Flur 51, Flurstück 38, im Sumpfwald des Irsenfenn. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stiftung van Meeteren und ist mit Altkiefern und unterständigen Fichten bestockt.

Zur Förderung der Feucht-Vegetation und Wiedervernässung im Quellgebiet der Irsen sind die Nadelholzbestände weiter aufzulichten, um eine gelenkte Sukzession und Förderung von Beerstrauchvegetation / Laubholz innerhalb der Sonderstandorte zu fördern. Dazu sind die unterständigen Fichten und einzelne Kiefern zu entfernen. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Nadelgehölze möglichst ebenerdig abge sägt werden und Schnittholz sowie Reisig unter Schonung der Vegetation, bevorzugt bei trockenem oder gefrorenem Boden, ohne flächige Befahrung, entfernt werden. Danach sind keine weiteren Maßnahmen auf der Fläche mehr erforderlich. Da die Maßnahme u.a. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für die Avifauna dient, ist sie so weit vor Beginn des Eingriffes im Plangebiet umzusetzen, dass sie als wirksam angesehen werden kann. Bei der Maßnahmenumsetzung ist – insbesondere bei einer Rodung / Entnahme von Gehölzen (betrifft auch Fichten) – der Artenschutz zu berücksichtigen (Rodungszeiten, vorherige Kontrolle auf Horste / Baumhöhlen etc.).

#### **2.2.4.7.5 Entwicklung einer Streu-/ Wildobstwiese [im FBN: Maßnahme K-ext. 5]**

##### **Maßnahme K-ext. 5.1**

Auf dem Flurstück 24, Flur 51, Gemarkung Niederprüm (1,62 ha, Eigentum der Van-Meeteren Stiftung), ist eine Streuobstwiese mit Wildobstarten zu entwickeln. Zu diesem Zwecke wird folgendes festgesetzt:

Zu pflanzende Arten: 25 % Vogelkirsche (*Prunus avium*), 60 % Wildapfel (*Malus sylvestris*) und 15 % Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

Mindestzahl zu pflanzender Bäume: 55.

Mindestqualität der Pflanzung: Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Stammumfang mind. 10 - 12 cm.

Der Abstand zwischen den gepflanzten Bäumen und der Abstand zu anderen Bäumen muss mindestens 10 m betragen; die Reihen sollten parallel zu den Höhenlinien verlaufen.

Die Bäume sind mit drei Baumpfählen und geeignetem Bindematerial (Kokosstrick o.ä.) zu sichern. Die Anbindungen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern.

In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern.

Es sind mindestens drei Ansitzwarten aufzustellen, um Astbruch durch ansitzende Greifvögel zu verhindern.

*Pflanzausfälle sind laufend zu ersetzen.*

*Bei Beweidung der Fläche ist ein geeigneter Verbisschutz anzubringen. Des Weiteren gilt für die untergeordnete Nutzung der Wiese auf besagter Fläche, dass:*

*kein Pflegeumbruch mit regelmäßiger Neueinsaat vorgenommen werden darf,*

*keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,*

*die einmalige jährliche Mahd frühestens nach dem 15.07. vorgenommen werden darf und anfallendes Mahdgut abzuräumen ist.*

*Alternativ zur Mahd: Beweidung mit mind. 0,3 und max. 1,0 GVE/ha im Durchschnitt des Jahres. Die Pflanzen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher).*

### **Maßnahme K-ext. 5.2**

*Auf dem Flurstück Nr. 23/5 der Flur 53, Gemarkung Pronsfeld (Eigentümer: Arla Foods Deutschland GmbH), ist auf einer Teilfläche von 0,46 ha eine Wildobstweide inkl. Heckenpflanzung zu entwickeln (s. im FBN). Das Grünland ist durch die Extensivierung der Nutzung zu einer Magerweide zu entwickeln. Dazu sind folgende Einschränkungen der Bewirtschaftung beachtlich:*

*kein Pflegeumbruch*

*kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln*

*Beweidung mit mind. 0,3 und max. 1,0 GVE/ha im Durchschnitt des Jahres*

*Alternativ: ein- bis zweischürige Mahd frühestens nach dem 15.06 je nach Witterungsverlauf eines Jahres mit Abfuhr des Mahdgutes*

*Insg. sind mind. 5 Wildobstbäume (Mindestqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang mind. 10 - 12 cm) folgender Arten zu pflanzen: Vogelkirsche (*Prunus avium*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus communis*) oder Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*). Der Abstand zwischen den Pflanzungen muss mind. 25 m betragen und die Pflanzung gleichmäßig über die gesamte Maßnahmenfläche verteilt werden. Die Bäume sind mit mind. zwei Baumpfählen und geeignetem Bindematerial (Kokosstrick o.ä.) zu sichern. Die Anbindungen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern. In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern. Bei Beweidung der Fläche ist ein geeigneter Verbisschutz anzubringen.*

*Angrenzend an die Bebauung östlich der Maßnahmenfläche sind flächige 2-3 reihige Strauch-Heister-Pflanzungen mit Bäumen in der Kernzone und Sträuchern im unregelmäßig zu gestaltenden Randbereich anzulegen. Der Abstand der Gehölze muss ca. 120 cm betragen. Hierbei sind für die Heckenpflanzung 80 % der Strauchgehölze als verpflanzte Sträucher 60-100 cm Höhe und 20 % als Solitärsträucher mit einer Höhe von 150 bis 200 cm zu pflanzen.*

#### *Exemplarische Straucharten:*

*Crataegus monogyna oder C. laevigata (Weißdorn)*

*Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)*

*Corylus avellana (Hasel)*

*Prunus spinosa (Schlehe)*

*Rosa canina (Hundsrose)*

*Salix caprea (Sal-Weide)*

*Viburnum opulus* (Wasser-Schneeball)

Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu 3 bis 5 Exemplaren derselben Art zu pflanzen. Zur Erhaltung sind langfristige Pflegemaßnahmen im Bereich der Gehölzpflanzung vorzunehmen:

Gehölzpflege durch „Auf-den-Stock-setzen“ von ca. 25 % des Bestandes in Zeitabständen von 5 bis 6 Jahren, so dass die jeweiligen Teilabschnitte ca. alle 20 bis 24 Jahre gepflegt werden. Die an die Hecke angrenzenden Krautsaumbereiche sind durch abschnittsweise und zeitlich versetzte Mahd alle 2 bis 3 Jahre langfristig zu pflegen; der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Der Rückschnitt und die Rodung von Gehölzen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h., von Oktober bis Februar) zulässig.

Die heckenartige Gehölzpflanzung ist alle ca. 35 m für ca. 10 bis 15 m zu unterbrechen. In diesen Flächen sind Einzelbäume (Mindestqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang mind. 10 - 12 cm) der Arten Vogelkirsche (*Prunus avium*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) zu pflanzen. Der Unterwuchs im Bereich der Einzelbäume ist als extensiv genutztes Grünland (abschnittsweise und zeitlich versetzte Mahd 1 x jährlich, kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) zu unterhalten. Alle Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Avifauna, ist die jeweilige Maßnahme zeitlich so weit im Voraus umzusetzen, dass eine Wirkungsentfaltung vor dem Eingriffszeitpunkt gewährleistet ist. Die Pflanzen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher).

#### 2.2.4.7.6

#### **Grünlandextensivierung**

**[im FBN: Maßnahme K-ext. 6]**

##### **Maßnahme K-ext. 6.1**

Auf dem Flurstück 176/3, Flur 2, Gemarkung Oberraden (Eigentümer: Arla Foods Deutschland GmbH), ist eine Grünlandextensivierung auf 0,38 ha Fläche vorzunehmen. Dazu werden folgende Auflagen festgesetzt:

Verzicht auf jegliche Form der Düngung,

Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

Verzicht auf jeglichen Pflegeumbruch,

Einschürige Mahd (frühestens ab dem 15.07. eines Jahres),

Abtransport jeglichen Mahdguts.

Zur Verbesserung der Struktur innerhalb der Fläche ist entlang des Wirtschaftsweges eine freiwachsende 3-reihige Strauchhecke anzulegen. Der Abstand der Gehölze zueinander hat ca. 120 cm zu betragen. Ein Drittel der gepflanzten Individuen hat aus bewehrten Arten (*Rosa canina*, *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*) zusammengesetzt zu sein, sodass Nistmöglichkeiten für bodenbrütende Vögel entstehen. Hierbei sind für die Heckenpflanzung Strauchgehölze als verpflanzte Sträucher mit 60-100 cm Höhe zu pflanzen.

Exemplarische Straucharten:

*Crataegus monogyna* oder *C. laevigata* (Weißdorn)

*Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)

*Corylus avellana* (Hasel)

*Prunus spinosa* (Schlehe)

*Rosa canina* (Hundsrose)

*Salix caprea* (Sal-Weide)

*Viburnum opulus* (Wasser-Schneeball)

Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu 3 bis 5 Exemplaren derselben Art zu pflanzen. Zur Erhaltung sind langfristige Pflegemaßnahmen im Bereich der Gehölzpflanzung vorzunehmen:

Gehölzpflege durch „Auf-den-Stock-setzen“ von ca. 25 % des Bestandes in Zeitabständen von 5 bis 6 Jahren, so dass die jeweiligen Teilabschnitte ca. alle 20 bis 24 Jahre gepflegt werden. Die an die Hecke angrenzenden Krautsaumbereiche sind durch abschnittsweise und zeitlich versetzte Mahd alle 2 bis 3 Jahre langfristig zu pflegen; der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Avifauna, ist die jeweilige Maßnahme zeitlich so weit im Voraus umzusetzen, dass eine Wirkungsentfaltung vor dem Eingriffszeitpunkt gewährleistet ist. Die Pflanzen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher).

#### **Maßnahme K-ext. 6.2**

Auf dem Flurstück 56, Flur 55, Gemarkung Pittenbach (Eigentümer: Arla Foods Deutschland GmbH), ist eine extensive Grünlandnutzung auf 0,91 ha Fläche aufzunehmen. Dazu wird Folgendes festgesetzt:

Entfernen der Sträucher auf der eigentlichen Grünlandfläche,

Verschmälerung der beiden Hecken auf eine Breite von 7 m,

Einmalige Mahd des Grünlands mit Abfuhr des Mahdgutes

Einschürige Mahd (frühestens ab dem 15.07. eines Jahres) oder extensive Beweidung mit mind. 0,3 und max. 1,0 GVE/ha im Durchschnitt des Jahres

Verzicht auf jegliche Form der Düngung,

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,

Verzicht auf jeglichen Pflegeumbruch,

Abtransport jeglichen Mahdgutes, Ich kann nichts machen

Pflege der Hecken durch „Auf-den-Stock-setzen“ von ca. 25 % des Bestandes in Zeitabständen von 5 bis 6 Jahren, so dass die jeweiligen Teilabschnitte ca. alle 20 bis 24 Jahre gepflegt werden.

Gehölzrückschnitt und Entfernen der Sträucher nur im Zeitraum Oktober bis Februar (wegen Vogelbrutzeit)

Erhalt und Pflege der beiden Hecken in den im FBN dargestellten Bereichen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Avifauna, ist die jeweilige Maßnahme zeitlich so weit im Voraus umzusetzen, dass eine Wirkungsentfaltung vor dem Eingriffszeitpunkt gewährleistet ist.

#### **Maßnahme K-ext. 6.3**

Die Maßnahmenfläche befindet sich auf Flurstück 8, Flur 2, Gemarkung Koppscheid, Flächengröße: 1,57 ha, Anrechnung zu 60 %, d.h. 0,94 ha. (Eigentümer: Arla Foods Deutschland GmbH). Die Fläche befand sich seit 1992 im Biotopsicherungsprogramm „Extensivierung von Dauergrünland“, mit folgend. Einschränkungen der Bewirtschaftung:

Keine Mahd vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres und

keine Beweidung vom 15.03. bis 01.06. eines Jahres.

Zum Schutz vor einem Nährstoffeintrag angrenzender Grünländer/Äcker sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind an der westlichen und östlichen Flurstückgrenze flächige, 2-3 reihige Strauch-Heister-Pflanzungen mit Bäumen in der Kernzone und Sträuchern im unregelmäßig zu gestaltenden Randbereich anzulegen. Der Abstand der Gehölze hat ca. 120 cm zu betragen. Hierbei sind für die Heckenpflanzung 80 % der Strauchgehölze als verpflanzte Sträucher 60-100 cm Höhe und 20 % als Solitärsträucher mit einer Höhe von 150 bis 200 cm zu pflanzen.

Exemplarische Straucharten:

*Crataegus monogyna* oder *C. laevigata* (Weißdorn)

*Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)

*Corylus avellana* (Hasel)

*Prunus spinosa* (Schlehe)

*Rosa canina* (Hundsrose)

*Salix caprea* (Sal-Weide)

*Viburnum opulus* (Wasser-Schneeball)

Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu 3 bis 5 Exemplaren derselben Art zu pflanzen. Die heckenartige Gehölzpflanzung ist alle ca. 35 m für ca. 10 bis 15 m zu unterbrechen. In diesen Flächen sind Einzelbäume (Mindestqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzte, Stammumfang mind. 10 - 12 cm) der Arten Vogelkirsche (*Prunus avium*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) zu pflanzen. Alle Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die bisher durchgeführte extensive Nutzung ist weiterzuführen. Dazu sind auf der Fläche folgende Vorgaben zur Bewirtschaftung umzusetzen:

Entfernen der Sträucher innerhalb der Grünlandfläche,  
einmalige Mahd des Grünlandes mit Abfuhr des Mahdgutes,  
Einschürige Mahd (zwischen dem 15.06. bis 15.03. eines Jahres) oder extensive Beweidung (zwischen dem 01.06. bis 15.03. eines Jahres) mit mind. 0,3 und max. 1,0 GVE/ha im Durchschnitt des Jahres

Verzicht auf Düngung,

Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

Verzicht auf Pflegeumbruch,

Pflege der Hecken durch „Auf-den-Stock-setzen“ von ca. 25 % des Bestandes in Zeitabständen von 5 bis 6 Jahren, so dass die jeweiligen Teilabschnitte ca. alle 20 bis 24 Jahre gepflegt werden.

Gehölzrückschnitt und Entfernen von Sträuchern nur von Oktober bis Februar (wegen Vogelbrutzeit).

Die Pflanzen sind bei Ausfällen (Trockenheit, Wild) stetig zu ersetzen (Anwuchsgarantie durch den Eingriffsverursacher).

**K-ext. 6.4**

Die ca. 0,24 ha große Fläche liegt innerhalb der Gemarkung Weinsfeld, Flur 55, Flurstück 57/1 und erstreckt sich rings um die Flachwasserzone für den Flussregenpfeifer gemäß Ziff. 2.2.4.7.9, CEF-ext.1 (s.h.). Die Fläche ist im Eigentum der Van-Meeteren Stiftung.

Die bisher durchgeführte intensive Nutzung wird extensiviert. Dazu sind auf der Fläche folgende Vorgaben zur Bewirtschaftung umzusetzen:

Einschürige Mahd (zwischen dem 15.06. bis 15.03. eines Jahres) oder extensive Beweidung (zwischen dem 01.06. bis 15.03. eines Jahres) mit mind. 0,3 und max. 1,0 GVE/ha im Durchschnitt des Jahres,

Verzicht auf Düngung,  
Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,  
Verzicht auf Pflegeumbruch.

Diese Fläche wird mit dem unter CEF-ext. 1 aufgeführten (Weide-)Zaun bis an den westlich verlaufenden Wanderweg ebenfalls umschlossen (s. Ziffer 2.2.4.7.9). Die Einzäunung ist für die Dauer der Kompensationsverpflichtung zu erhalten.

**2.2.4.7.7      Aufwertung des Pittenbachs**  
**[im FBN: Kapitel 4.3.2.7, K-ext. 7]**

Zur Aufwertung des Gewässersystems Pittenbach sind an zwei Stellen vorhandene Engstellen zu durchbrechen (siehe auch FBN). Dazu erfolgt ein vollständiger Rückbau der beiden künstlichen Durchlässe und Aufschüttungen des Waldweges zwischen den beiden (vormaligen) Parzellen 36/13 und 36/14, Flur 53, Gemarkung Pittenbach (inzwischen vereinigt unter Nr. 36/13) (Eigentümer: Arla Foods Deutschland GmbH). Die Durchbrüche sind in ihrer Breite den örtlichen Geländeeinschnitten anzugleichen. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Bei der Maßnahmenumsetzung ist – insbesondere bei einer Rodung / Entnahme von Gehölzen (betrifft auch Fichten) – der Artenschutz zu berücksichtigen (Rodungszeiten, vorherige Kontrolle auf Horste / Baumhöhlen etc.).

Die Rückbaumaßnahmen sind spätestens bis zum Ende der Baumaßnahmen gemäß der Wasserrechtlichen Plan-Genehmigung (vom erteilt am 11.12.2017, mit Änderung der Nebenbestimmungen vom 08.10.2020) durchzuführen.

**2.2.4.7.8      Aufwertung bestehender Waldbestände (Hinweise)**  
**[im FBN: Kapitel 4.4.2]**

Aufwertungen bestehender Waldbestände im Rahmen des walddrechtlichen Ausgleiches erfolgen durch:

Maßnahme	Fläche
Vorausverjüngung mit Weißtanne	4,20 ha
Vorausverjüngung mit Buche	4,95 ha
Summe Aufwertung der bestehenden Waldbestände	9,15 ha

**Aufwertung bestehender Waldbestände mit Weißtannen**  
**[im FBN: Kapitel 4.4.2.1]**

In mehreren Gemeindewäldern sind waldbessernde Maßnahmen als walddrechtlicher Ausgleich in Form von Vorausverjüngung bzw. Beimischung von Weißtannen in bestehende Waldbestände auf einer Fläche von insgesamt 4,2 Hektar vorzunehmen.

Abhängig vom jeweiligen Waldort erfolgt die Einbringung der Weißtannen (*Abies alba*) in Form von Klumpen oder Kleinflächen. Als Pflanzgut sind herkunftsgerechte, möglichst nicht verschulte Baumschulsortimente zu verwenden. Es ist ein an den Standort sowie die Pflanzengröße angepasstes Pflanzverfahren zu wählen. Für eine erfolgreiche Etablierung sind abhängig von der jeweiligen Wildsituation geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Folgende Aufwertungen bestehender Waldbestände mit Weißtanne werden erbracht:

Forstrevier / Waldort	Gemarkung, Flur, Fl.-St.	Wald-Eigentümer	Kurzbeschreibung
Hofswald Abt. 23 a	Gemarkung Mansthorn, Flur 1, Flurstück 6/4	Zweckverband Hofswald	Einbringen von Weißtannenklumpen (120 Klumpen auf 3 ha)
Rommersheim Abt. 701 a 3 (2 Teilflächen) und 702 a 2 (1 Teilfläche)	Gemarkung Giesdorf, Flur 1, Flurstück 50/4	Ortsgemeinde Giesdorf	Kleinflächiges Einbringen von Weißtannen (3 x 0,1 ha)
Weinsheim Abt. 34 a	Gemarkung Weinsheim, Flur 1, Flurstück 13/8	Ortsgemeinde Weinsheim	Kleinflächiges Einbringen von Weißtannen (1 x 0,1 ha)
Weinsheim Abt. 102 a	Gemarkung Seiwerath, Flur 60, Flurstück 1	Ortsgemeinde Schönecken	Kleinflächiges Einbringen von Weißtannen (1 x 0,1 ha)
Winterspelt Abt. 4 a	Gemarkung Großlangenfeld, Flur 5, Flurstück 19	Ortsgemeinde Großlangenfeld	Einbringen von Weißtannenklumpen (27 Klumpen auf 0,7 ha)
<b>Gesamt</b>			<b>4,2 ha</b>

**Aufwertung bestehender Waldbestände mit Rotbuche  
[im FBN: Kapitel 4.4.2.2]**

In mehreren Wäldern, welche sich im Eigentum der Stiftung Van Meeten befinden, sind waldverbessernde Maßnahmen als waldrechtlicher Ausgleich in Form der Vorausverjüngung von Buchen (*Fagus sylvatica*) in Nadelholzreinbeständen vorzunehmen. Diese verteilen sich auf folgende Kompensationsmaßnahmen:

Kompensationsmaßnahme	Fläche	Anzahl Klumpen
K-ext. 3.1	0,46 ha	20 St.
K-ext. 3.2	1,05 ha	45 St.
K-ext. 3.3	0,30 ha	12 St.

K-ext. 3.4	0,48 ha	20 St.
K-ext. 3.5	1,70 ha	68 St.
K-ext. 3.6	0,96 ha	40 St.
<b>Summe</b>	<b>4,95 ha</b>	<b>205 St.</b>

Ein zusätzliches Auflichten der Fichtenbestände ist nicht notwendig. Die Klumpen sind an die hellsten Stellen zu pflanzen. Vor der Pflanzung sind die zukünftigen Klumpen, d.h. die Pflanzorte, mit einem gut sichtbaren Pfahl (z.B. Dachlatte o. ä. mit Leuchtfarbe an der Spitze) zu markieren. Die Klumpen sollen einen Durchmesser von 5 bis 7 Meter besitzen und 40 - 50 Buchen enthalten. Sie werden nicht schematisch, sondern im Rahmen der o.g. Kriterien platziert. Ein Mindestabstand von 10 - 15 Metern (Klumpenmittelpunkt zu Klumpenmittelpunkt) sollte jedoch eingehalten werden. Es ist ein an den Standort sowie die Pflanzengröße angepasstes Pflanzverfahren zu wählen.

Für die Kompensationsmaßnahmen sind Buchen folgender Qualität zu verwenden:

Forstschulware, Herkunft 810 08 Rheinisches und Saarpfälzer Bergland - montane Stufe

Sortimentsempfehlung: z.B. 1/0 mit 30-50 cm Höhe

#### 2.2.4.7.9 **Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (Hinweise)**

##### **[im FBN: Maßnahme AF 1]**

Zum Ausgleich des verlorengehenden Quartierpotentials sind 34 Fledermauskästen anzubringen. Die Fledermauskästen werden auf folgenden Flurstücken (Eigentum der Arla Foods Deutschland GmbH) angebracht: Gemarkung, Pittenbach, Flur 52, Flurstücke Nrn. 79 (15 Kästen) u. 6 (8 Kästen) sowie Flur 53, Flurstück Nr. 36/14 (11 Kästen). Die Fledermauskästen sind 1 Jahr vor dem Eingriff anzubringen und einmal jährlich zu überprüfen / säubern.

##### **[im FBN: Maßnahme AF 2]**

Neben dem Quartierverlust (s.o.) ist der Verlust von Lebensraumfunktionen der überplanten Bereiche auszugleichen. Hierfür eignet sich die Umwandlung von Fichtenreinbeständen in naturnahe Laubwaldbestände und die Aufgabe der Bewirtschaftung geeigneter Flächen (gem. Faunistisches Gutachten, FEHR 2013). Im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs sind dazu insbesondere die Maßnahmenpakete K-ext. 2.1-neu und 2.2 und K-ext. 3.2 bis 3.6 geeignet. Mit Umsetzung der Maßnahmen K-ext. 5.2, 6.1 und 6.2 werden durch die Extensivierung der Nutzung und Anlage von Hecken strukturreiche Jagdhabitats für die Fledermausfauna geschaffen und optimiert.

##### **[im FBN: Maßnahme AV 1]**

Für den Waldkauz sind auf folgendem Grundstück zwei künstliche Bruthöhlen anzubringen: Gemarkung Pittenbach, Flur 52, Flurstück Nr. 6 (Eigentum der Arla Foods Deutschland GmbH). Die künstlichen Bruthöhlen sind 1 Jahr vor dem Eingriff im Aktionsradius des Waldkauzes anzubringen und einmal jährlich zu überprüfen / säubern.

**[im FBN: Maßnahme AV 2]**

Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes und zur Unterstützung der Lokalpopulation des Zaunkönigs sind geeignete Lebensräume zu schaffen. Dazu sind fließgewässernahe Waldbestände naturnah zu entwickeln. Hierfür eignen sich insbesondere die Maßnahmen K-ext 2.1-neu, K-ext. 4.4 und 4.5. Diese sind zeitlich so weit im Voraus umzusetzen, dass eine Wirkungsentfaltung vor dem Eingriff im Plangebiet gewährleistet ist. - Zudem ist davon auszugehen, dass sich auch auf den Kompensationsflächen K-ext. 1 und 2 kurz- bis mittelfristig geeignete Strukturen entwickeln, die für den Zaunkönig geeignet sind.-

**[im FBN: Maßnahme AV 3]**

Für die Gartengrasmücke sind zum Ausgleich des Lebensraumverlustes und zur Unterstützung der Lokalpopulation Fichtenwaldränder ökologisch umzubauen oder Fichtenreinbestände in strukturierte Mischwälder umzubauen. Zudem sind Ökotope, insbesondere Gebüschstrukturen zu fördern. In diesem Sinne können die Maßnahmengruppen K-ext. 2, 3, 5 und 6 als geeignet betrachtet werden, den Lebensraumverlust für die Gartengrasmücke zu kompensieren.

**[im FBN: Maßnahme AV 4]**

Zur Förderung der Lokalpopulation der Misteldrossel sind homogene Fichtenreinbestände durch waldverbessernde Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Im Biotopverbund mit den jeweils benachbarten Fichtenbeständen eignen sich hierfür insbesondere die Maßnahmen der Gruppe K-ext. 3. Von diesen Maßnahmen profitieren auch Winter- und Sommergoldhähnchen, da durch die sukzessive Umwandlung strukturelle Diversifizierungen durchgeführt und damit geeignete Ökotope geschaffen werden.

**[im FBN: Maßnahme A.H. 1]**

Zum Ausgleich des verlorengehenden Quartierpotentials und zur Förderung der lokalen Haselmauspopulation sind auf den an das BPlan-Gebiet nordöstlich angrenzenden Teilflächen der Flurstücke Gemarkung Pittenbach, Flur 53, Nrn. 36/13 u. 36/14, inzw. vereinigt unter Nr. 36/13, (in einer Größe von rd. 3,4 ha; Eigentümer Arla Foods Deutschland GmbH) insgesamt 34 künstliche Haselmauskästen anzubringen, um das Nistplatzangebot zu optimieren.

Die Maßnahme ist (spätestens) in demjenigen Frühjahr umzusetzen, das dem Auf-den-Stock-Setzen des bisherigen Gehölzbestands auf dem künftigen Bauplateau „Ladehof“ (= GI-Baublock L und M) folgt. Die Haselmauskästen sind einmal jährlich zu überprüfen und zu reinigen.

**CEF-Maßnahme ext. 1**

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Flussregenpfeifer ist auf einer Fläche von ca. 0,6 ha in der Gemarkung Weinsfeld, Flur 55, Fl.-St. 57/1, eine Flachwasserzone mit vegetationsarmer Brutinsel anzulegen. Die Fläche ist im Eigentum der Stiftung Van-Meeteren.

Die Höhe der plateauartigen Brutinsel, die mit Kies abzudecken ist, beträgt max. 1,5 m über dem Wasserspiegel. Die Flachwasserzone wird mit natürlichen Mitteln (z. B. Lehm- oder Tonschicht) abgedichtet und ebenfalls mit Kies überdeckt, um Aufwuchs zu verhindern. Die Wassertiefe beträgt nach Befüllen 0,1-1,5 m und variiert über die Teichfläche

(durch Anlage von tieferen Bereichen und Kiesbänken). Die Bewässerung erfolgt über eine alte Regenwasserableitung aus dem westlich gelegenen Hang. Es ist sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer der Kompensationsverpflichtung die Voraussetzungen einer ausreichenden Wasserbespannung des Teiches gegeben sind und die Extensivpflege des umgebenden Grünlandes (s. K-ext. 6.4) und der Brutinsel in diesem Zeitraum im beschriebenen Umfang erfolgt. Im Bedarfsfall müssen ggf. auch Nachverdichtung bzw. Revitalisierung gewährleistet sein. Die Funktionsfähigkeit von Flachwasserzone und Brutinsel ist regelmäßig zu kontrollieren. Zu starker Bewuchs ist regelmäßig vor Ankunft der Flussregenpfeifer im März zu entfernen. Die Fläche ist mit einem stabilen (Weide-)Zaun gegen Störungen vom nahegelegenen Wanderweg (z. B. durch Hunde) zu schützen. Dieser wird auf der Westseite bis an den Wanderweg herangeführt, um hier eine Pufferzone zu schaffen. Gleichzeitig hat er am Boden eine gewisse Durchlässigkeit für Kleintiere aufzuweisen (durch entsprechende Maschenweite). Die Einzäunung der Kompensationsfläche ist ebenfalls für die Dauer der Kompensationsverpflichtung zu erhalten. Der Abschluss der Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

#### 2.2.4.7.10 **Maßnahmendurchführung und Absicherung**

Die dauerhafte Flächenverfügbarkeit, als Absicherung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Ausgleichs-/ Artenschutzmaßnahmen, ist durch Eintragung einer je beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde Pittenbach als Planungsträger (sofern nicht selbst Flächeneigentümerin) bzw. dem Vorhabenträger (Arla Foods Deutschland GmbH, sofern nicht selbst Flächeneigentümerin) und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde, oder durch Baulasteintragung sicher zu stellen (Ausnahme: bei rein waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Dienstbarkeit oder Baulast erforderlich), sowie die Maßnahmendurchführung durch Abschluss von wechselseitigen Städtebaulichen Verträgen zwischen Planungsträger (Ortsgemeinde Pittenbach), Vorhabenträger (Arla Foods Deutschland GmbH), Unterer Naturschutzbehörde und den Eigentümern der Maßnahmenflächen (ggf. noch vor Erreichen der sog. „vorzeitigen Planreife“ nach § 33 BauGB, sofern eine Vorhabensgenehmigung schon während der BPlan-Aufstellung beantragt werden sollte, ansonsten vor Ausfertigung des BPlans). Die Erhaltung / Pflege / Unterhaltung ist auf Dauer zu gewährleisten, die ökologischen Ausgleichspflanzungen sind bei Ausfällen stetig nachzuergänzen.

Die Maßnahmen K-ext. 2, 3, 4.4 sowie K-ext. 4.5, 5.2, 6.1 u. 6.2 sowie CEF-ext.1 sind zeitlich so weit im Voraus umzusetzen, dass eine Wirkungsentfaltung vor dem Eingriff im Plangebiet gewährleistet ist. Ansonsten sind die vorgezogenen Ausgleichs-/ Artenschutzmaßnahmen vor Beginn der der Baufeldfreimachung vorausgehenden Brutvogelsaison abzuschließen, die Maßnahmen AF1 und AV1 ein Jahr vor der Baufeldfreimachung. Der Rückbau der beiden Bachdurchlässe (Festsetzungsziffer 2.2.4.7.7) ist spätestens bis zum Ende der Baumaßnahmen gemäß

*der Wasserrechtlichen Plan-Genehmigung (erteilt am 11.12.2017, mit Änderung der Nebenbestimmungen vom 08.10.2020) durchzuführen. Die übrigen Maßnahmen sind (spätestens) binnen eines Jahres nach Beginn der Baufeldfreimachung fertigzustellen.*

*Zum waldrechtlichen Ausgleich:*

*Für den zu rodenden Wald (Waldumwandlung) ist in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde adäquater waldrechtlicher Ausgleich, durch vorstehend aufgeführte Ersatzaufforstungs- bzw. Aufwertungsmaßnahmen zu erbringen (§ 14 Abs. 2 LWaldG).*

*Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung ist bei der zuständigen Forstbehörde zu stellen, um ein förmliches forstrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG durchzuführen. Mit den Rodungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn Baurecht für das beabsichtigte Vorhaben auf den betroffenen Flächen vorliegt (§ 14 Abs. 5 LWaldG).*

*Für die außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Ersatzaufforstungsmaßnahmen ist ein Antrag auf Erstaufforstung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG bei der Forstbehörde zu stellen.*

*Die Absicherung der tatsächlichen Durchführung der außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Ersatzaufforstungs- bzw. Waldverbesserungsmaßnahmen ist durch Auflagen / Nebenbestimmungen in den Genehmigungen der Forstbehörde zu regeln und/oder über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.*

## **2.2.5 Abstandsliste und Betriebsarten**

2.2.5.1 Für den Bereich des GI-IV-Gebietes sind auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992 Anlagen der Abstandsklassen I, II und III (Ziffer 1-39 der Auflistung unter 2.2.5.5) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen.

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklasse III zugelassen werden, wenn das Gewerbeaufsichtsamt (bzw. dessen Rechtsnachfolger/in) im Einzelfall (Bauantragsunterlagen) feststellt, daß die zu bauende Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

2.2.5.2 Für den Bereich des GI-V-Gebietes sind auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992 Anlagen der Abstandsklassen I, II, III und IV (Ziffer 1-82 der Auflistung unter 2.2.5.5) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen.

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklasse IV zugelassen werden, wenn das Gewerbeaufsichtsamt (bzw. dessen Rechtsnachfolger/in) im Einzelfall (Bauantragsunterlagen) feststellt, daß die zu bauende Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

2.2.5.3 Für den Bereich des GI-VI-Gebietes sind auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992 Anlagen der Abstandsklassen I, II, III, IV und V (Ziffer 1-148 der Auflistung unter 2.2.5.5) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen.

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklasse V zugelassen werden, wenn das Gewerbeaufsichtsamt (bzw. dessen Rechtsnachfolger/in) im Einzelfall (Bauantragsunterlagen) feststellt, daß die zu bauende Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

2.2.5.4 Für den Bereich des GI-VII-Gebietes sind auf der Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992 Anlagen der Abstandsklassen I, II, III, IV, V und VI (Ziffer 1-178 der Auflistung unter 2.2.5.5) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen.

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklassen VI und V zugelassen werden, wenn das Gewerbeaufsichtsamt (bzw. dessen Rechtsnachfolger/in) im Einzelfall (Bauantragsunterlagen) feststellt, daß die zu bauende Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

2.2.5.5 Auflistung der nicht zulässigen Betriebe

Abstandsliste

Abstandsklasse I				
Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke alt Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

Anstandsklasse II

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte der 4. BImSchV	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*) <sup>(1)</sup>
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zinkund Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabschgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall Im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen Im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen, zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1b (1) 14.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassexym Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung In Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		

<sup>(1)</sup>Vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Anstandsklasse III

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht <sup>(1)</sup> (s. auch lfd. f. Nr. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen. In denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		

<sup>(1)</sup>vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Anstandsklasse IV

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme alt einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschliesslich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschliesslich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschliesslich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Strassenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgessereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile je Monat
		50	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung 3.16 (1) von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Rennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
		53	4.12 (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Eiter, Acetate, Ather
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Kunstharzen
56	4.19 (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von synthetischem Kautschuk		
57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle		

\*Vgl. Nr., 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	Ifd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern. Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Oberziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heissem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Trinken oder Oberziehen von Kabeln mit heissem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Kalten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett Je Woche
71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen		

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t ,e Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos <sup>1)</sup>
82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		

<sup>1)</sup>vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Anstandsklasse V

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschliesslich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trag) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2.5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gussteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammstrahlen		

\* vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	Ifd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Mieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckuniformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -posten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmässigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 l oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschliesslich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschliesslich der zugehörigen Trocknungsanlagen		
113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschliesslich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gutuni unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde		

vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
V	300	114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen ( )
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmässigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare In Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfasst werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschliesslich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus In Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
128	8.5 (1)	Kompostwerke		
129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, dass bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt		

<sup>1</sup> vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde ( )
		134		Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, BIMS, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Presswerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		

\* vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

**Anstandsklasse VI**

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmässigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flugsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhältekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmässigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flug- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
160	7.21 (2)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag		

Abstands- klasse	Abstand in m	Ifd Nr	Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Betriebsart
VI	200	161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Bierrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoss von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen. ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen ( )
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereifen
		168	-	Pressereifen oder Stanzerien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien
		172	-	Fleischerlegetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

vgl. Nr. 2.224 und Nr. 2.225 des Rundschreibens

## 2.2.6 Schutz von Betriebswohnungen

Die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für evtl. -ausnahmsweise zulässige- Betriebswohnungen sind vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

2.2.7 betrifft nur die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolersiedert“: siehe dort

## 2.2.8 Weitere Festsetzungen zum Immissionsschutz

### 2.2.8.1 Geräuschkontingentierung

Aus schalltechnischen Erfordernissen (Betriebsgeräuschsituation) sind folgende planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich, die das Plangebiet gemäß BauNVO § 1 (4) in Teilflächen TF mit folgenden Festsetzungen gliedern:

#### Festsetzungen - Betriebsgeräuschsituation

Zulässig sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) nach DIN 45691

Teilfläche	$L_{EK, \text{tags}}$ in dB(A)	$L_{EK, \text{nachts}}$ in dB(A)
<b>Bebauungsplan „In Kolarsiedert“ (Stammplan)</b>		
TF Stellplätze mit Erweiterungsfläche (GI)	65	52
TF A (GI)	65	53
TF B (GI)	65	53
TF C (GI)	65	53
TF D (GI)	65	52
TF E (GI)	65	52
TF F (GI)	65	52
TF G Teilfläche (GI)	65	48
TF H Teilfläche (GI)	65	48
TF I (GI)	65	48
TF J (GI)	65	52
<b>Gebiet der 4. Änderung und Erweiterung</b>		
TF G Teilfläche (GI)	65	48
TF H Teilfläche (GI)	65	48
TF K (GI)	65	49
TF L (GI)	65	49
TF M (GI)	65	48

Das Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel  $L_r$  der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach DIN 45691 für das Betriebsgrundstück berechnete Immissionskontingent oder einen Wert von 15 dB unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Nrn. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Bei „seltenen Ereignissen“ im Sinne der TA Lärm Nr. 7.2 gelten die nach TA Lärm Nr. 6.3 angegebenen Immissionsrichtwerte für „seltene Ereignisse“.

(Quelle der vorstehenden Festsetzung:  
„Schalltechnische Untersuchung zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ der Ortsgemeinde Pittenbach“ (Bericht Nr. 11 01 020/15), Kramer Schalltechnik GmbH, St. Augustin, vom 22. Mai 2015)

Anmerkung zu vorstehender Festsetzung:  
Die „Teilflächen – TF“, mit den Kennbuchstaben A bis M bzw. mit der Bezeichnung „Stellplätze mit Erweiterungsfläche“, in der Schalltechnischen Untersuchung entsprechen den „Baublöcken“ A bis M bzw. den „Flächen für Stellplätze (privat) – St“ in der Bebauungsplanzeichnung.

## **2.2.9 Auflage Radongutachten**

In Verbindung mit den Baugrunduntersuchungen für die konkreten Bauvorhaben im Plangebiet ist eine fachgutachterliche Untersuchung des örtlichen Radonpotentials in der Bodenluft durch eine Radon-Messstelle durchführen zu lassen und im Bau- (oder BImSch-) Genehmigungsverfahren mit vorzulegen. Daraus ggf. resultierende Schutzmaßnahmen, v.a. zur Bauwerksabdichtung gegenüber dem Untergrund, sind bei der Vorhabensplanung zu berücksichtigen und bei der Ausführung umzusetzen.

## **2.3 Gestalterische Festsetzungen**

(gemäß § 9, Abs. 4 BauGB i.V. m. § 88, Abs. 6 LBauO)

### **2.3.1 Dachneigung**

Die zulässige Dachneigung wird festgesetzt auf 0 - 30°.

### **2.3.2 Regelung zur Farbgebung von Gebäudefassaden im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes**

Zu beachten ist die Festsetzung V21 unter obiger Ziffer 2.2.2.10.

## **2.4 Weitere Hinweise**

**2.4.1** Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Der Oberboden ist vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend der DIN 18915 Blatt 2 abzuschleppen und auf Flächen für Vegetationsentwicklung wiederaufzubringen. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind die Oberbodenmieten spätestens nach 6 Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen.

**2.4.2** Während der Bauphase sind alle zu erhaltenden Gehölze gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LG 4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen.

**2.4.3** Im Bereich des Bebauungsplanes „In Kolarsiedert“ befinden sich Erdgas-HD-Leitungen, vormals der rhenag Werkgruppe Mosel - inzwischen Ener-

gieversorgung Mittelrhein AG, Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG, Mittelspannungserdkabel der RWE Energie AG, zwei Haupt-Wasserversorgungsleitungen sowie weitere betriebliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Absicherung von Leitungstrassen der Versorgungsträger ist jeweils zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Versorgungsunternehmen abzuklären.

- 2.4.4** Für die Erkundung und Untersuchung des Baugrunds sowie Entwurf und Bemessung geotechnischer Bauwerke sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN EN 1997-1 u. -2, DIN 1054, DIN 4020, u.a.) anzuwenden. Bei Erkenntnissen über Bodenbelastungen o.ä. sind vor / im Genehmigungsverfahren für bauliche Anlagen (nach LBauO oder BImSchG) geeignete Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen.
- 2.4.5** Zu den Bauanträgen sind entsprechende Bepflanzungs-/Grünordnungspläne mit Darstellung bzw. Nachweis der Maßnahmen gemäß der Ziffern 2.2.2ff. bis 2.2.4ff. vorzulegen (einschließlich dem Nachweis von bereits durchgeführten vorgezogenen Artenschutz-/Ausgleichsmaßnahmen).
- 2.4.6** betrifft nur die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „In Kolersiedert“: siehe dort
- 2.4.7** Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de ) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Beginn von Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Koblenz, unter [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de) zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 2.4.8** Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV90). Stand der Planunterlage: Juni 2020.

Stand: **Endfassung**

Pittenbach, den 28.05.23

  
i. V. Joachim Flesch  
1. Beigeordneter der  
Ortsgemeinde Pittenbach

My\...TF-Erweit Arla 4\_ MP-My.doc

